

Mitteilung des Senats vom 26. März 2002**Gesetz über die Bindung von Rückflüssen aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Rückflussbindungsgesetz)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Bindung von Rückflüssen aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Rückflussbindungsgesetz) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz enthält die notwendigen Regelungen zur Anpassung der geltenden Rechtslage an die Anforderungen der Wohnungsbaurechtsreform-Novelle vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376). Damit erfolgt wie auch bisher geschehen eine durch Landesgesetz bewirkte Bindung der Rückflüsse aus Baudarlehen für laufende Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung, ohne dass Rückflüsse aufgrund vorzeitiger Tilgung in Höhe des auf den Bund entfallenden Anteils an den Bund abzuführen sind.

Wegen der einzelnen Regelungsgegenstände wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

Gesetz über die Bindung von Rückflüssen aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Rückflussbindungsgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus Darlehen, die die Freie Hansestadt Bremen zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat und für die soziale Wohnraumförderung künftig gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung und des sozialen Wohnungsbaus zu verwenden.

§ 2

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Senator für Bau und Umwelt im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Bindung von Rückflüssen aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), dessen Artikel 1 (Gesetz über die soziale Wohnraumförderung — Wohnraumförderungsgesetz/WoFG) den sozialen Wohnungsbau zu einer sozialen Wohnraumförderung weiterentwickelt, macht eine Anpassung des derzeitigen Gesetzes über die Bindung von Rückflüssen aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283) auf der Grundlage des § 70 Absätze 4 und 6 II. WoBauG an die Regelungen des § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 WoFG notwendig.

Mit der gesetzlichen Bindung der Rückflüsse aus den vom Land gewährten Bau-darlehen, diese laufend zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraum-förderung zu verwenden, wird zweierlei bewirkt. Zum einen können die Rück-flüsse zugunsten von investiven Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung Verwendung finden sowie in der Zuschussgewährung bestehen. Der Gedanke eines revolvingierenden Einsatzes, wie er in § 40 WoFG aufgegriffen ist, ist hier nicht festgeschrieben. Eine Zuschussfinanzierung auf der Grundlage von nach dem II. WoBauG beschlossenen Wohnungsbauprogrammen, die erst nach Inkrafttreten des WoFG fällig werdende Bewilligungen von Aufwendungszuschüssen enthalten, ist daher von dem Anwendungsbereich der Norm umfasst. Zum anderen umfasst der Geltungsbereich der Norm die Förderung des Erwerbs von Belegungsrechten, die nicht mit baulichen Investitionen verbunden sind; dies ergibt sich schon aus den in § 2 Abs. 1 WoFG aufgezählten Fördergegenständen der sozialen Wohnraumförderung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 regelt die Bindung der Rückflüsse aus Förderdarlehen zur laufenden Verwen-dung zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung. Die Fest-schreibung der Zweckbindung auch für Maßnahmen des bisherigen sozialen Wohnungsbaus erfolgt aus Gründen der Klarstellung. Die Übernahme des Klammerzusatzes „Rückzahlung der Darlehenssumme im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge“, der in § 40 Abs. 1 WoFG aufgeführt ist, erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Damit wird deutlich, dass der Begriff „Rückflüsse“ keinen anderen Inhalt haben soll.

Zu § 2

§ 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass Durchführungsbestim-mungen erforderlich werden. Zugleich bringt die Norm die vom Senator für Fi-nanzen auf den Senator für Bau und Umwelt übergegangene Ressourcen-verantwortung für die Wohnungsbauförderung mit Wirkung vom 1. August 1998 zum Ausdruck.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das gleichzeitige Außerkraft-treten der bisher geltenden Regelungen.